

## **Erziehungsberatung in München – zwischen Ansprüchen und Kapazitätsengpässen**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06966

26 Anlagen

### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2011 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Eine große Zusammenschau zur Situation der Erziehungsberatung wurde dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuletzt in den Jahren 1999 und 2001 vorgelegt. Aus ganz unterschiedlichen Gründen ist das Profil der Erziehungs- und Familienberatung in Bewegung geraten und bietet bundesweit Anlass zu Veröffentlichungen und Fachveranstaltungen.

„Erziehungsberatungsstellen haben in den letzten Jahren nicht nur das Spektrum ihrer Beratungsangebote erweitert; sie bringen ihre Kompetenzen häufig auch in weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ein. Erziehungsberatungsstellen haben z.B. ihre Arbeit mit Multiproblemfamilien verstärkt, neue Konzepte für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern entwickelt und sich der Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zugewandt. Sie bringen sich in Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser ein, kooperieren eng mit Schulen und gestalten Angebote im jeweiligen Sozialraum. Zwischen Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern bestehen vielerorts stabile und verlässliche Kooperationsbeziehungen.

Neuerdings bringen etliche Erziehungsberatungsstellen sich auch in weitere Aufgaben der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ein, die über ihren „klassischen“ Auftrag der Beratung und Therapie sowie der Prävention und Vernetzung hinaus gehen. Regional unterschiedlich sind Beratungsstellen etwa in die Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII) einbezogen oder haben die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) übernommen. Ihre psychodiagnostische Kompetenz wird zur Abklärung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) in Anspruch genommen und sie beteiligen sich an der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) in anderen Einrichtungen und Diensten.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke): Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen Heft 1/2009 S. 3 ff.

Mit dieser Vorlage und den umfangreichen Anlagen soll dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss Gelegenheit gegeben werden, sich einen aktuellen Eindruck zu verschaffen. Der Bericht über die Struktur und die Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung (**Anlage 1**) gibt detailliert Auskunft über die momentane Situation in München. Sowohl im landes- als auch bundesweiten Vergleich kann diese vordergründig wohl als gut bezeichnet werden. Bezogen auf die konkrete Situation der Kinder, Jugendlichen und Familien einerseits und auf die Belastung der Beraterinnen und Berater andererseits ist die Ausstattung jedoch keineswegs ausreichend. Es ergeben sich nicht nur unververtretbare Wartezeiten für Ratsuchende, die von sich aus den Weg in die Beratungsstellen finden. Darüber hinaus müssen verschiedene von anderen Versorgungsstrukturen an sie herangetragene, verbindliche Kooperationswünsche aus Kapazitätsgründen unerfüllt bleiben. Auch eine konzeptionell bedeutsame Ausweitung aufsuchender Arbeitsansätze lässt sich aus denselben Gründen nicht umsetzen.

#### **1. Erziehungs- und Familienberatung als kommunale Pflichtaufgabe**

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die primäre Funktion der Jugendhilfe in der Herstellung der Chancengleichheit zu sehen ist. Sie soll die Angleichung der Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen durch Ausgleich eines strukturell oder individuell vorhandenen Defizits bewirken. **Mit dem Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung, die ohne lange Wartezeiten niedrigschwellig und ohne Hilfeplan zur Verfügung steht**, wird dieser Aufgabe Rechnung getragen. Mit ihrer Planungsverantwortung nach § 79 und verstärkt durch § 36 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die öffentliche Jugendhilfe bzw. die Kommune dazu aufgefordert, erkannten Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger in Form von bedarfsgerechten Angeboten zu antworten.

Der Auftrag der Erziehungsberatung ergibt sich nicht nur durch den gleichnamigen § 28 SGB VIII sondern vielmehr aus einer ganzen Reihe von gesetzlichen Grundlagen, wie sie auch in der Produktbeschreibung aufgeführt sind (**Anlage 2**). Auf einer vergleichbaren Auftragsgrundlage beruht die Anteilsfinanzierung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (**Anlage 7**). Die Hauptzugangswege der Rat und Unterstützung suchenden Familien, Eltern, Kinder und Jugendlichen oder der verweisenden bzw. vermittelnden anderen sozialen Dienste ergeben sich aus den §§ 16, 17, 18, 27, 28, 35a, 36, 41 und 50 SGB VIII. Dabei soll der Zugang für Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig, d.h. vor allem ohne bürokratische Hürden und Bewilligungsbescheide, organisiert sein. Zum niedrigschwelligen Zugang gehört auch die bereits erwähnte kostenlose Inanspruchnahme. Das Vertrauen der Rat suchenden Personen gegenüber der Fachkraft ist die Grundlage für das Beratungsverhältnis. Deshalb unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Familien- und Erziehungsberatungsstellen einer besonderen Schweigepflicht, von der sie sich nur

durch eine entsprechende Erklärung der beratenen Personen oder aus den im Strafrecht anerkannten Rechtfertigungsgründen als entbunden ansehen dürfen.

Mehr als 60 % der Beratungsleistungen – sowohl in München als auch bundesweit – werden auf der Grundlage des § 28 SGB VIII erbracht. Erziehungsberatung hat im Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nicht nur eine Sonderstellung sondern ist auch die kostengünstigste. Laut Berechnung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung aus dem Jahr 2008 <sup>2</sup> entstehen im bundesweiten Durchschnitt jährlich ca. 1.200 € Kosten pro Beratungsfall, während soziale Gruppenarbeit mit 7.307 €, sozialpädagogische Familienhilfe mit 17.250 €, ein Tagesgruppenfall mit 17.250 €, eine Vollzeitpflege mit 59.203 €, eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung mit 104.398 € und eine Heimerziehung mit 117.339 € zu Buche schlagen. Auch wenn die Zahlenbasis der Berechnung sich auf das Jahr 2005 bezog, wird sich an den Größenverhältnissen nichts geändert haben.

## **2. Anlass und Begründung für die Beschlussvorlage**

Die Nachfrage der Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist kontinuierlich steigend, auch dies ist ein bundesweiter Trend. Zwei der wichtigsten Veränderungen, die zu Wartezeiten und kontraproduktivem Arbeitsdruck innerhalb der Beratungsstellen führen, sollen an dieser Stelle hervorgehoben werden, die differenzierte Darstellung ist dem Bericht zu entnehmen.

Erstens hat die Veränderung des Profils der Bezirkssozialarbeit (BSA) in München mit der Einführung ab dem Jahr 2005 dazu geführt, dass Familien bei Hinweisen auf längerfristigen Beratungsbedarf in der Regel von der BSA an Beratungsstellen verwiesen werden (**vgl. Bericht Kapitel 2.7**). Mit der neu eingeführten Orientierungsberatung wird sich diese Tendenz – auch nach Einschätzung der Leitung der Sozialbürgerhäuser – noch einmal verstärken.

Zweitens verzeichnen die Beratungsstellen – und hier müssen explizit auch die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen genannt werden – eine Steigerung der Arbeitsintensität bei Beratungen nach § 17 und § 18 SGB VIII sowie einen erhöhten Bedarf für Umgangsbegleitungen. Diese Arbeitsmehrung im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatungen ist nicht erst seit dem offiziellen In-Kraft-Treten des neuen FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) am 01.09.2009 zu verzeichnen.

---

<sup>2</sup> Klaus Menne (2008). In Informationen für Erziehungsberatungsstellen der bke, S. 24.

### **3. Zu erwartende Auswirkungen des neuen FamFG<sup>3</sup>/Finanzierung**

Nach § 155 FamFG sind Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen (Vorrang- und Beschleunigungsgebot). Der erste Anhörungstermin soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens beim Amtsgericht stattfinden. In Zusammenarbeit aller Beteiligten (Familiengericht, Stadtjugendamt, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Mediatorinnen/Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen) wird nach einer gemeinsamen, tragfähigen Lösung im Interesse und zum Wohl der Kinder gesucht (§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen). Aufgrund beider gesetzlicher Intentionen wird sich das Arbeitsaufkommen aus Sicht der Leistungserbringer aus nachstehenden Gründen weiterhin erheblich steigern:

Zum einen erachten es alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen für erforderlich, dass bereits beim ersten Anhörungstermin Beraterinnen und Berater der Erziehungs- bzw. der Ehe-, Familien- und Lebensberatung bei der Verhandlung anwesend sein können. Momentan nehmen jedoch nur der Familiennotruf, das Evangelische Beratungszentrum und die Katholische Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung bereits am ersten Termin teil. Die Erziehungsberatungsstellen können sich aufgrund unzureichender Kapazitäten momentan nur mit der Übernahme jeweils eines laufenden Falles pro Stelle einbringen. Ähnlich ist die Situation der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, bei denen eine Mehrbelastung durch Beratungen nach dem Münchener Modell derzeit nur durch Verlängerung der Wartezeiten und die Einschränkung zeitnaher Beratungstermine für andere Familien kompensiert werden kann.

Zum anderen sollen die zerstrittenen Eheparteien zur Erarbeitung und nachhaltigen Umsetzung der Vereinbarungen zur Regelung der Sorge, des Aufenthaltes und des Umgangs möglichst unverzüglich in einen Beratungsprozess übernommen werden. Nur so kann sich die erhoffte Intention erfüllen, dass die Belange der Kinder zu ihrem Wohl möglichst schnell und gut geregelt werden.

„Kinder benötigen bei Übergängen in neue Lebenssituationen Unterstützung zur Bewältigung der für sie neuen Anforderungen. Für moderne Kinder, die die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern, den Übergang in eine Ein-Eltern-Familie bzw. den Aufbau einer Stieffamilie erlebt haben, trifft dies in besonderem Maße zu. So hat sich in der Erziehungsberatung in den letzten Jahren die Zahl der Beratungen aus Anlass von Trennung und Scheidung mehr als verdoppelt. Bei der Heimerziehung kann diese Entwicklung seit Beginn der Jugendhilfestatistik (1950) verfolgt werden.

---

3 Ausführlich in Anlage 1 Kapitel 3.6

Heute erhalten Kinder allein Erziehender zehn Mal häufiger eine Heimunterbringung als Kinder, die bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen. Bei Stiefkindern ist die Unterbringungsquote noch einmal um 50 Prozent erhöht. Scheidung kann daher als Leitindikator für Hilfen zur Erziehung betrachtet werden. Die Jugendhilfe ist gefordert, mit ihren Angeboten frühzeitig und systematisch auf Situationen des Übergangs zu reagieren“, so Klaus Menne.<sup>4</sup>

Insofern wird mit dem neuen FamFG auch die Sicherung des Kindeswohls und Kinderschutz betrieben und vielleicht auch viel höhere Folgekosten vermieden, was sich aber wohl erst durch die Analysen zukünftiger statistischer Erhebungen hoffentlich nachweisen lassen wird.

Nach Auskunft des Familiengerichts München sind 2009 ca. 650 Verfahren anhängig gewesen, bei denen es sich um einen Fall nach dem Münchener Modell handelte und die nach den neuen gesetzlichen Vorgaben behandelt werden müssen. Die Anzahl der Verfahren in 2010 liegt noch nicht vor. Nach Aussagen der Beratungsstellen konnte 2009 nur ein Bruchteil der vom Familiengericht angeordneten Beratungen, die zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung oder zur Unterstützung der Umsetzung der richterlichen Beschlüsse notwendig wären, aufgenommen werden. Ähnlich verhielt es sich in 2010.

Leider war die Evaluation der Modellphase nicht so konzipiert, dass auf den Erfahrungswerten von 2008 und 2009 eine solide Bedarfsprognose zur Verfügung steht. Momentan wird mit externer Unterstützung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) an der Konzeption für das zukünftige Daten- und Berichtswesen gearbeitet. In einem Arbeitskreis mit Vertretungen des Familiengerichtes, der Bezirkssozialarbeit, der Erziehungsberatungsstellen, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie der Einrichtungen, die speziell mit Paaren arbeiten, bei denen Gewalt den Trennungsprozess erschwert, sind inzwischen relevante Erhebungsmerkmale festgelegt worden, die in einigen Jahren erlauben, den Grad der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Landeshauptstadt München zu beschreiben.

In der Zwischenzeit wird folgende Berechnung als Minimallösung für die Aufgabenmehrung zu Grunde gelegt:

---

4 Klaus Menne „Die ´modernen´ Kinder in den Hilfen zur Erziehung“. In: Jugendhilfe 46 2/2008, S. 84 ff.

Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anfragen von und verbindliche Rückmeldung an die BSA	650 x 1 Std.	650 Stdn.
Teilnahme am „frühen ersten Termin“ des Familiengerichtes (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten)	650 x 4 Stdn.	2.600 Stdn.
Gesamt		3.250 Stdn.

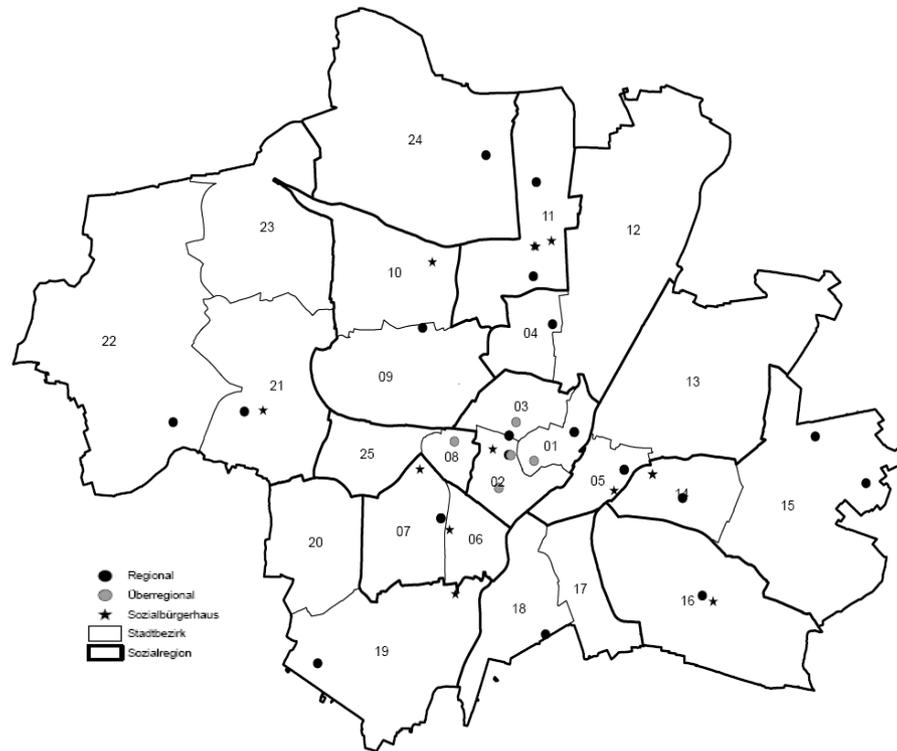
Gemäß dem „Leitfaden zur Stellenbemessung“, Stand 01.05.2009 des Personal- und Organisationsreferates der Landeshauptstadt München resultieren daraus zwei Vollzeitstellen.

2 Vollzeitstellen (Diplom-Psychologen, TVöD 13) mit Jahresmittelwert à 76.030 Euro	Euro 152.060
---	--------------

Die Ressourcenerweiterung betrifft sowohl Beratungsstellen in freier als auch städtischer Trägerschaft. Die Verteilung der Finanzmittel auf die potentiell in Frage kommenden Beratungsstellen – insgesamt handelt es sich um 30 Standorte – erfolgt auf der Grundlage des Fallaufkommens. Voraussichtlich entfällt davon ein Viertel auf die fünf städtischen Familien-, Jugend- und Erziehungsberatungsstellen.

#### 4. Der IST-Zustand der Erziehungsberatung in Kürze

Die Darstellung der Situation (*vgl. Bericht Kapitel 2*) bezieht sich vorrangig auf die Erziehungsberatungsstellen mit sozialräumlichem Versorgungsauftrag. Sie arbeiten eng mit den für die Region zuständigen Sozialbürgerhäusern zusammen. Darüber hinaus widmen sich fünf weitere Erziehungsberatungsstellen überregional spezifischen Zielgruppen und Aufgabenstellungen: Das KinderschutzZentrum, die Pädagogisch-psychologische Informations- und Beratungsstelle für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen (PIB), die Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde, die Beratung von gehörgeschädigten und gehörlosen Familien im Evangelischen Beratungszentrum und die Beratungsangebote für Sinti und Roma (*vgl. Bericht Kapitel 2.3*).



Mit der Standortveränderung einiger Beratungsstellen im Jahre 2004 wurde zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe das Ziel erreicht, annähernd vergleichbare Fachkraftressourcen für alle Sozialregionen herzustellen. Der Zusammenhang (Verhältnis Fachkräfte zu Anzahl von Familien bzw. Kinder und Jugendlichen, die Anspruch auf das Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen haben) wird in **Anlage 5** dargestellt. Nun sind die sozialräumlich arbeitenden Erziehungsberatungsstellen zumeist für ein bis zwei Stadtbezirke zuständig. Alles andere als ideal ist noch die Versorgung der Sozialregionen Süd (Stadtbezirke 19 und 20) und der Sozialregion Laim-Schwanthalerhöhe.

Insgesamt standen 2009 den 194.514 Minderjährigen und den 159.871 jungen Volljährigen bzw. jungen Erwachsenen der Landeshauptstadt München sowie ihren Bezugspersonen an 18 Standorten Beraterinnen und Berater zur Verfügung. **Die Ausstattung entspricht 65,7 Fachkräften in Vollzeit**, wenn eine durchschnittliche Arbeitszeit von 39 Wochenstunden zugrunde gelegt wird. **Damit kommen auf eine Fachkraft im Durchschnitt 2.960 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und 2.433 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 27 Jahren.** Die Frage, ob und in welchem Umfang das als ausreichend zu bezeichnen ist, kann nicht eindeutig

beantwortet werden. Sowohl die Fachwelt als auch der Gesetzgeber ziehen verschiedene Versorgungsrichtwerte zur Beurteilung heran.

„**Als Richtwert für eine bedarfsgerechte Versorgung**, die eine Einlösung des Rechtsanspruchs auf Erziehungsberatung sicherstellt, werden 4,5 Beratungsplanstellen für je 50.000 Einwohner angesehen – also etwa eine Fachkraft auf 10.000 Einwohner. Diese Bemessung gründet auf einen Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO aus dem Jahre 1956. Berücksichtigt man die seitdem eingetretene demographische Entwicklung und bezieht die Leistung Erziehungsberatung auf die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Eltern eine Hilfe erhalten sollen, dann **sind vier Fachkräfte je 10.000 Minderjährige zugrunde zu legen. Werden der Erziehungsberatungsstelle weitere Aufgaben – etwa nach § 16 Abs. 2, §§ 17 und 18 – zugewiesen, so ist der Richtwert entsprechend höher anzusetzen.**“<sup>5</sup> (Hervorhebung nicht im Original).

Sowohl dem beschriebenen Verhältnis von Fachkräften zu Minderjährigen (**Anlage 6**) als auch den Einzeldarstellungen pro Sozialregion (**Anlagen 9 – 21**) ist zu entnehmen, **dass erstens die regionale Ausstattung noch sehr unterschiedlich und zweitens nicht ausreichend ist**, wenn der Kommentierung von Prof. Wiesner bzw. dem von der Bundeskonferenz für Erziehungs- und Familienberatung (bke) formulierten Standard gefolgt wird, dass bei weiteren Leistungen, die über den § 28 SGB VIII hinausgehen, auch der Versorgungsrichtwert entsprechend höher anzusetzen sei. Eine Aussage, ob und wenn ja in welchem Umfang das Fachkräftepotential idealerweise erhöht werden müsste, kann nur in einer Gesamtschau aller vorhandenen Leistungen im Feld der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vorgenommen werden. Ein interkommunaler Vergleich zwischen deutschen Großstädten existiert momentan noch nicht.

Eine ausführliche Darstellung der Leistungen der Erziehungsberatungsstellen anhand von ausgewählten statistischen Merkmalen ist dem gleichnamigen Abschnitt des Berichts zu entnehmen (**vgl. Bericht Kapitel 2.5**).

Als Indikator für eine nicht ausreichende Ausstattung sind zum einen **Wartezeiten** zu sehen, die sich in der beschreibenden Statistik jedoch nicht niederschlagen, weil die Beratungsstellen flexible Mechanismen haben, Wartezeiten möglichst zu vermeiden. Dennoch zeigen sich subtile Verdrängungsmechanismen insbesondere für Fälle, die nicht mit Merkmalen der Bevorzugung gekennzeichnet sind (Krisen, Verweisungen des Familiengerichts, der Polizei etc). Ausführlich wird das mit einem Fallbeispiel im anliegenden Bericht dargestellt (**Bericht Kapitel 2.6**). Darüber hinaus führt eine die

---

5 Reinhard Wiesner (2006). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Verlag C.H. Beck München, S. 450.

Leistungsfähigkeit überfordernde Nachfrage zur Absenkung der Intensität der Arbeit mit den Familien, der Qualität und der Methodenvielfalt wie z.B. zu wenig aufsuchende Arbeitsansätze. Auch der daraus entstehende Druck auf die Beraterinnen und Berater ist zu hoch.

Zum anderen ist von anderen sozialen Diensten – hier insbesondere der BSA – oder von Seiten des Familiengerichts bedauerlicherweise festzustellen, **dass die verabredeten Kooperationen nicht im vollen Umfang eingehalten werden können**. Momentan handelt es sich um qualitative Beschreibungen der Kooperationspartner. Um dies statistisch nachweisen zu können, bedarf es einer entsprechenden Kennzahl, die von Seiten der BSA erhoben werden müsste. Für die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wurden die notwendigen statistischen Merkmale festgelegt und werden ab 01.07.2011 erhoben.

## 5. Weitere Aufgabenstellungen

Zu den Leistungen der Erziehungsberatungsstellen, die im Rahmen der institutionellen Förderung erbracht werden, sind in den letzten zehn Jahren verschiedene Aufgaben dazugekommen, die auf der Basis von Fachleistungsstunden finanziert werden. Dazu gehören (a) der psychologische Fachdienst in Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren des Referats für Bildung und Sport (**Bericht Kapitel 3.1**), (b) die Teilnahme psychologischer Fachkräfte am Regionalen Fachteam (**Bericht Kapitel 3.2**) und (c) die Beratung von Fachkräften anderer Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fragen des Kinderschutzes durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (**Bericht Kapitel 3.3**). Eine vertragliche Regelung ermöglicht, dass der von anderen Einrichtungen benannte Bedarf verlässlich von den Erziehungsberatungsstellen angeboten werden kann.

- (a) Der **Psychologische Fachdienst** in Kinderkrippen, KinderTagesZentren und Kooperationseinrichtungen ist hier als besonderes Erfolgsmodell herauszustellen. Zum einen deckt der vereinbarte Stundensatz von 60 € die den Trägern entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Fachleistung. Zum anderen wird auch die Anzahl der zu erbringenden Stunden je Kindertageseinrichtung verbindlich festgelegt, so dass eine genaue Personalplanung für die Leistungserbringer möglich ist. Wird aus dem Psychologischen Fachdienst heraus ein Beratungsbedarf für eine Familie erkennbar, kann diese – sofern die Eltern dazu bereit sind – an die zuständige Erziehungsberatungsstelle angebunden und u.U. auch eine darüber hinausgehene Hilfe eingeleitet werden.

- (b) Weniger günstig gestalten sich die Rahmenbedingungen für die **Teilnahme am Regionalen Fachteam im Kontext der Hilfeplanung**. Der Stundensatz von 48 € ist nicht kostendeckend. Verschiedene Einflüsse – wie Umstrukturierungsprozesse bei der BSA, interne Variablen der einzelnen Sozialbürgerhäuser oder die Änderungen der Geschäftsordnung – machen das Mengengerüst der vorzuhaltenden Fachleistungsstunden immer wieder disponibel, ohne dass die Erziehungsberatungsstellen selber darauf Einfluss haben.
- (c) Zum Angebot der **Fachberatung durch „insoweit erfahrende Fachkräfte“** der Erziehungsberatungsstellen ist zu sagen, dass die vielen Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die davon Gebrauch machen könnten, dies erstaunlicherweise nicht in dem Umfang machen, wie vermutet. Da erste Erfahrungen im Jahr 2009 deutlich machten, dass viele Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger nicht ausreichend über Inhalte und Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII informiert sind sowie zudem Unsicherheiten bestehen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII für Fachkräfte von freien Trägern mit sich bringen, beantwortet dieser Fachdienst die Situation mit Informationsveranstaltungen zu Absicht und Umsetzung des § 8a SGB VIII, gefährdungs- und hilferelevantem Wissen sowie unterschiedlichen Möglichkeiten, die Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Zukünftig wird eine intensivere Zusammenarbeit mit den insoweit erfahrenden Fachkräften des Referats für Bildung und Sport stattfinden.

Eines der Kooperationsfelder, in dem sich die Beratungsstellen aus Kapazitätsgründen eher zurückhaltend betätigen müssen, obwohl der Gesundheitsbereich ja das System ist, aus dem die Erziehungsberatung ursprünglich hervorgegangen ist, ist die **Zusammenarbeit mit den Hilfenetzwerken bei Alkoholproblemen, Drogenabhängigkeit und psychischen Erkrankungen der Eltern (vgl. Bericht Kapitel 3.4)**. Zusammen mit der zuständigen Fachsteuerung im Referat für Gesundheit und Umwelt wird zu bemessen sein, mit welchem Ressourceneinsatz eine verstärkte Schnittstellenarbeit zwischen den Systemen ermöglicht werden kann.

**Kapitel 3.7** des Berichtes beschäftigt sich noch einmal übergreifend mit den zusätzlichen Chancen, die **zugehende Arbeitsansätze** ergänzend zur überwiegenden Komm-Struktur der momentanen Praxis der Erziehungsberatung haben. Der Psychologische Fachdienst in Kinderkrippen, KinderTageszentren und Kooperationseinrichtungen ist in seiner Wirkung ein hervorragendes Beispiel für die Vorteile eines aufsuchenden Settings. Allerdings sind hier auch die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen worden. Immer häufiger wird der immense Bedarf thematisiert, der für ähnliche Leistungen im Schulbereich gesehen

wird. Die Lebenswelt Schule gehört nach bzw. neben der Tagesbetreuung zu den stärksten Einflussfaktoren auf Kinder und Jugendliche neben dem Elternhaus und ihren Peers. Präventive Angebote der Erziehungsberatungsstellen in Schulen sowie Fachberatung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter könnten einen wertvollen Beitrag zu günstigen Entwicklungsverläufen von Kindern und Jugendlichen leisten.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Dem anliegenden ausführlichen Bericht zum Arbeitsspektrum und zur Arbeitssituation der Erziehungs- und Familienberatungsstellen liegt die Intention zugrunde, zum einen das Leistungsspektrum und die vielfältigen bestehenden Kooperations- und Vernetzungsstrukturen darzustellen und zum anderen Kapazitätsgrenzen und deren Auswirkungen zu thematisieren. **Deutlich gemacht werden soll die nicht ausreichende Verfügbarkeit von Erziehungsberatung zum einen für alle Familien und zum anderen auch für besondere Zielgruppen bzw. Problemlagen, für die es viel zu wenig Möglichkeiten einer aufsuchenden Arbeitsweise gibt.** Unter der Prämisse, dass angesichts städtischer Konsolidierungsvorgaben eine Mittelerhöhung zur besseren Bedarfsdeckung momentan nicht angezeigt ist, wird lediglich eine minimale Mittelausweitung für die beginnende Umsetzung des neuen FamFG als absolut erforderlich beschrieben.

Verdeutlicht werden soll also nicht nur, dass die sozialräumlich arbeitenden Beratungsstellen den Anfragen und Anliegen eigeninitiativer Familien mit der vorhandenen Ausstattung nicht im ausreichenden Maße entsprechen können, **sondern auch den Fallübernahmewünschen anderer Fachdienste – und hier insbesondere der Bezirkssozialarbeit – nicht gerecht werden können.**

Neben der Wirkung nach außen muss das Dilemma auch innerhalb der multidisziplinären Teams in den Beratungsstellen und von jeder einzelnen Beraterin, jedem einzelnen Berater gehandhabt werden: **Beratungsarbeit sowie die dazugehörigen Kooperations- und Vernetzungsbezüge sind immer auch und vor allem Beziehungsarbeit**, die sich nicht bis ins Unendliche verdichten und besser 'takten', nach verschiedenen Finanzmodellen organisieren und entsprechend spezialisierter und zusätzlicher Datennachweise immer differenzierter darstellen lässt.

Das Feld der Münchner Erziehungs- und Familienberatung besteht in seiner inzwischen mehr als 60-jährigen Geschichte nach wie vor professionell und mit immer neuer Kreativität im Anpassungsprozess die fachlichen Herausforderungen. Die Münchner Erziehungsberatung richtet sowohl ihre Organisation als auch ihre Leistungen so aus, dass sie den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nutzen.

Sie folgt nach wie vor „der Verpflichtung, im Sozialen Raum anwesend und wahrnehmbar zu sein, um dort, wo die Probleme entstehen, zu helfen, zu unterstützen und zu integrieren. Sie hat die Verpflichtung, einen vertrauten und vertraulichen Raum herzustellen, in dem Intimität und Schutz möglich und gewährleistet sind – dazu ist großes fachliches Können notwendig. Und sie hat die Verpflichtung, gesellschaftliche Verantwortung für ein sicheres und gelingendes Aufwachsen von Kindern nicht nur zu übernehmen, sondern dies auch nachweisen zu können.“<sup>6</sup>

Der beschriebene subtile Verdrängungsmechanismus durch solche Fälle, die besondere Kennzeichen für einen bevorzugten Zugang zu den Leistungen der Erziehungsberatung haben müssen, **gefährdet den Versorgungsanspruch aller Eltern**. Er muss in Zukunft aufmerksam beobachtet und beziffert werden. Insbesondere Familien, die von sich aus den Weg in die Beratung finden, sind bereits von einer Benachteiligung betroffen und präventive Angebote müssen immer häufiger zur Disposition gestellt werden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium-Controlling/Steuerungsunterstützung, dem Referat für Bildung und Sport und dem Referat für Gesundheit und Umwelt (siehe Anlage 26) abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat teil zum Beschlussentwurf mit:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung dem Beschlussentwurf bzgl. der in diesem Zusammenhang geltend gemachten zusätzlichen städtischen Personalausstattung im Umfang von einer Psychologenstelle im Umfang von 19,5 Wo.Std. befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung im Stadtjugendamt, Abt. Angebote der Jugendhilfe für die Aufgabenerledigung im Bereich Erziehungsberatung (vgl. Ziffer 3 des Referentinnenantrages) zu.“

Da keine aktuellen Fallzahlen vorliegen und der zusätzliche Stellenbedarf nur geschätzt werden konnte, sollte die geforderte Psychologenstelle befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung eingerichtet werden. Von Seiten der Dienststelle ist in dieser Zeit qualifiziert der dauerhafte Stellenbedarf darzustellen (Zeitaufwand für einzelne Arbeitspakete, tatsächliche Fallzahlen). Um eine Überprüfung des Stellenbedarfs mit Blick auf die tatsächlich vorhandenen Fallzahlen vornehmen zu können, sollte eine Datenerhebung durchgeführt werden.“

<sup>6</sup> Maria Kurz-Adam. „Intimität und Verantwortung – Zukünftige Herausforderungen an die Erziehungsberatungsstellen“. In: Neue Praxis 5/2007, S. 517 ff.

Die Stadtkämmerei teilt zum Beschlussentwurf Folgendes mit:

„Die oben genannte Beschlussvorlage ist in der Stadtkämmerei am 22. August 2011 offiziell mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.08.2011 eingegangen!

Vorbehaltlich der Überprüfung und Einschätzung der vorliegenden Beschlussvorlage durch das Personal- und Organisationsreferat äußert die Stadtkämmerei grundsätzliche Bedenken gegen die beantragte „dauerhafte“ Aufstockung des Produktkostenbudgets „60.3.2.1, Produktleistung 1 „Familienangebote – Erziehungsberatung“ (ab 2012 Sachmittel i. H. v. 116.820 €; Personalmittel i.H. v. 38.940 €) und begründet dies wie folgt:

Nach eigener Darstellung des Referates war „die Evaluation der Modellphase nicht so konzipiert“, „dass auf den Erfahrungswerten 2008 und 2009“ aufbauend, „eine solide Bedarfsprognose zur Verfügung“ stünde. Weiter führt die Beschlussvorlage aus, dass die „inzwischen festgelegten relevanten Erhebungsmerkmale es erst in einigen Jahren erlauben, den Grad der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in der Landeshauptstadt München zu beschreiben“.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Stadtkämmerei die beantragte „dauerhafte“ Budgetaufstockung nicht zwingend geboten. Mit der vom Referat gegebenen Erklärung erscheint eine befristete Erhöhung sachgerecht und zielführend zu sein.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu ergänzend wie folgt Stellung:

Der geforderten Befristung und der Argumentation des Personal- und Organisationsreferates und der Stadtkämmerei kann vor dem Hintergrund der Einführung der Gesetzesänderung des FamFG §155 vom Sozialreferat/Stadtjugendamt nicht gefolgt werden.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt erkennt die Begründungen wegen der nicht möglichen Evaluation der Modellphase in München 2008 und 2009 und der offenen Fragestellung, wie gut der Grad der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in der Stadt München künftig beschrieben werden kann, nicht als tragfähige Argumentation an, um die Umsetzung in München auf 2 Jahre zu befristen.

Gründe:

Da die Gesetzesänderung keine Befristung der Aufgabenstellung vorsieht, ist von der Fortsetzung der Leistungserbringung in Folge des § 155 FamFG auch nach Ablauf von 2 Jahren auszugehen. Daher werden fallbezogene Daten, welche innerhalb der Jahre 2012 und 2013 im Rahmen der Umsetzung erfasst werden, voraussichtlich nicht dazu führen, dass die Pflicht zur Umsetzung des Gesetzes in München endet.

Die Daten der folgenden 2 Jahre werden Grundlage dafür sein, eine Bewertung der notwendigen Umsetzung der Gesetzesänderung in München vorzunehmen. Voraussetzung für eine differenzierte Darstellung der Daten sind dafür eigens zu erstellende Erhebungsinstrumente (Datenbank). Die Finanzierung dieser Datenerhebung ist u.a. Gegenstand der Beschlussvorlage Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07383 unter Ziff. 2.3. „Unabweisbare Kostensteigerungen in den Produkten 60 ff“. Auf Grund der bisherigen Aussagen des Familiengerichtes ist aber davon auszugehen, dass die Fallzahlen sich weiter nach oben entwickeln und auch der Ressourcenaufwand pro Fall eher steigt.

Das Sozialreferat / Stadtjugendamt schlägt daher vor, der dauerhaften unbefristeten Erhöhung der in der Beschlussvorlage genannten Finanzmittel für das Produkt 60 3.2.1 zur Durchführung der Leistungserbringung gem. Referentinnenantrag Ziff. 2 und 3 zuzustimmen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium-Controlling/Steuerungsunterstützung, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck dieser Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Bericht zum Aufgabenspektrum und zur Arbeitssituation der Erziehungsberatung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die dauerhaft notwendigen Mittel für die Umsetzung des FamFG (§155) in Höhe von 114.045,-- Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2012 zusätzlich zahlungswirksam zum Produktkostenbudget 60.3.2.1, Produktleistung 1 (FIPO 4706.700.0000.4, IA 602900139) anzumelden.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die erforderlichen 0,5 Stellen E13 für eine Tarifbeschäftigte dauerhaft einzurichten und die Stellenbesetzung in die Wege zu leiten.  
Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung des FamFG (§155) in Höhe von bis zu 38.015,-- Euro entsprechend der Besetzung der Stellen im Rahmen des Haushalts 2012 bei-Finanzposition 4650.490.0000.8 im Produktkostenbudget 60.3.2.1 zusätzlich anzumelden.

4. Über die Finanzierung entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen des Finanzierungsmoratoriums.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/11**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/12**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Referat für Bildung und Sport**

**An das Referat für Gesundheit und Umwelt**

**An das Direktorium-Controlling/Steuerungsunterstützung**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)**

**An das Sozialreferat, S-Z-P**

z.K.

Am

I.A.